

gütung gewährt wird. Von diesen Zeitpunkten an ist die Aufrückungsfrist (§ 8 Abs. 1) zu rechnen.

(2) Die Bestimmungen im § 3 Abs. 2, 3 und § 4 Abs. 2, 3 gelten entsprechend<sup>6</sup>.

BB 29: Beginn des VDA.

BB 30: VDA der hochschulmäßig vorgebildeten Beamten.

BB 31: VDA der Versorgungsanwärter.

BB 32: VDA der wissenschaftlichen Assistenten.

BB 33: Sonstige Anrechnung auf das VDA.

### BB 29 (zu § 9 Abs. 1).

a) Das VDA beginnt bei denjenigen nichtplanmäßigen Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungs- dienst oder einen Probendienst abzuleisten haben, mit der Vollendung des Vorbereitungs- dienstes oder des Probendienstes<sup>3</sup>. Als Zeitpunkt der Vollendung des Vorbereitungs- dienstes oder des Probendienstes gilt in den Fällen, wo der Vorbereitungs- dienst oder der Probendienst bestimmungs- gemäß mit einer Prüfung abzuschließen ist, der erste Tag des auf den Monat, in dem die Prüfung bestanden worden ist, folgenden Monats, im übrigen der Tag, an dem die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungs- dienstes oder Probendienstes erfüllt ist.

b) In den Fällen, wo ein Vorbereitungs- oder Probe- dienst nicht vorgeschrieben ist, gilt als Beginn des VDA der Tag der endgültigen Übernahme des Beamten in den Dienst. Dieser Tag ist von der zuständigen Behörde vor der Eintragung in die Anwärterliste (Ziffer 26 a) zu be- stimmen und dem Beamten mitzuteilen. Dem Beginne des VDA soll auch in diesem Falle eine mindestens ein- jährige Beschäftigung im Staatsdienste vorausgehen. Aus- nahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Mini- steriums des Innern zulässig. Eine allgemeine Ausnahme gilt für Volks- und Fortbildungs- (Berufs-) Schullehrer sowie für Lehrer an den Anstalten für Taubstumme usw.

c) Das VDA beginnt bei Volksschullehrern nicht vor Vollendung des 22., bei Lehrern an Fortbildungs- (Be- rufs-) Schulen nicht vor Vollendung des 23., bei solchen Lehrern jedoch, die nicht nach den Bestimmungen der